

Verfahrensvermerke:

1. Die Gemeinde Raubling hat mit Beschluß des Bauausschusses vom 04.06.2019 die 44. Änderung des Bebauungsplanes „Raubling - Ost“ beschlossen.
2. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange / Nachbarn erfolgte durch Anschreiben vom 19.06.2019.
3. Die Gemeinde Raubling hat mit Beschluß des Bauausschusses vom 30.07.2019 die 44. Änderung des Bebauungsplanes „Raubling - Ost“ als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.



GEMEINDE RAUBLING
Raubling, 02.09.2019

Kalsperger
1. Bürgermeister

4. Die als Satzung beschlossene 44. Änderung des Bebauungsplanes i.d.F. vom 12.06.2019 wurde am 13.09.2019 gemäß § 10 BauGB zu jedermanns Einsicht im Rathaus Raubling während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich ausgelegt und bekannt gemacht. Ab der Bekanntmachung ist die 42. Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.



GEMEINDE RAUBLING
Raubling, 16.09.2019

Kalsperger
1. Bürgermeister

Die Gemeinde Raubling erläßt aufgrund

- des Baugesetzbuches (BauGB)
- des Art. 81 Bayer. Bauordnung (BayBO)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)

diesen Bebauungsplan als Satzung:

I. Festsetzungen durch Planzeichen

- Geltungsbereich
- Baugrenzen
- Fläche für Nebenanlagen (nur Carport oder Stellplätze)
- 175 max. überbaubare Grundstücksfläche in m² je Bauteil
- 2 WE Anzahl der max. zulässigen Wohneinheiten
- II zulässig zwei Vollgeschosse mit Kniestock über dem 2. Vollgeschoss von max. 0,50 m einschl. Pfette ab OK Rohdecke
- vorgeschriebene Firstrichtung

II. Festsetzung durch Text

Einschließlich der Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO darf eine Grundflächenzahl von 0,45 nicht überschritten werden.

Im übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Raubling - Ost, Teil I" in der Fassung vom 17.03.2008 weiter fort.

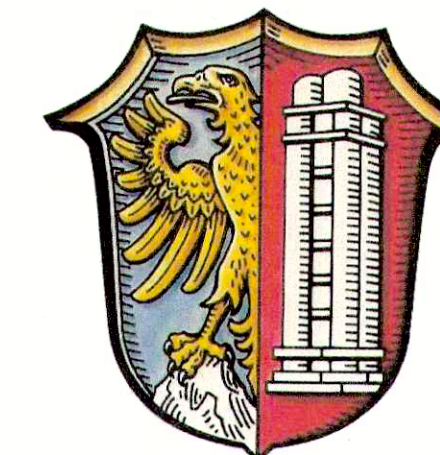


Begründung:

Die bestehenden Baugrenzen auf dem Grundstück FINr. 765/5 Gemarkung Raubling sind auf den vorhandenen Gebäudebestand ausgerichtet. Dieser Gebäudebestand soll abgebrochen werden. Für eine Neubebauung entspricht der Bauraum nicht dem klassischen Doppelhausgrundriß. Außerdem soll gegenüber dem Bestand eine gewisse Erweiterungsmöglichkeit geschaffen werden.

Original

GEMEINDE RAUBLING
-LANDKREIS ROSENHEIM-



BEBAUUNGSPLAN
- Raubling Ost -
44. Änderung

M 1 : 1000

Fertigungsdaten:

Entwurf: 12.06.2019

Planfertiger:

GEMEINDEVERWALTUNG RAUBLING